



Eingliederungshilfe: Prüfschema Zulässige Machtausübung im heilpädagogischen Alltag (a)

Integriert fachlich - rechtliches Bewerten des Verhaltens und daraus zu entwickelnde Handlungsleitlinien

1. Wird objektiv nachvollziehbar die Persönlichkeit i.S.v. *Eigenständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Entwicklungs-/ Bildungsstand* gefördert (*Heilpädagogische Schlüssigkeit*) (b)?

| | |
|------|-----------|
| ja | → Frage 2 |
| nein | → Frage 4 |

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?

| | |
|------|---------------|
| ja | → Frage 3 |
| nein | → keine Macht |

3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Zustimmung Sorgeberechtigter/SB (d) ?

| | |
|------|--------------|
| ja | → zul. Macht |
| nein | → Frage 4 |

4. Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden (e)?

| | |
|------|-------------------|
| ja | → zuläss. Macht |
| nein | → unzuläss. Macht |

5. Reflexion/ Ideenwerkstatt: Warum wurde/n das/die heilpädagogische/n Ziel/e verfolgt? Gab es Alternativen? Welche fachlichen Handlungsleitlinien/ Grundsätze ergeben sich für die Zukunft?

(a) Das Prüfschema ist nur bei **Machtausübung** anzuwenden: nicht bei Zuwenden, Anerkennen oder Überzeugen, auch nicht bei Fürsorge, es sei denn, diese wird gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen wahrgenommen. Sofern Verhalten eine Straftat darstellt, ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen. In einer Situation nicht zu reagieren, ist auch **Machtausübung**, d.h. das Prüfschema ist anzuwenden: wird Frage 1 verneint, liegt unzulässige **Macht** vor (Verletzen der Erziehungsverantwortung), i.R. der Frage 4 ist eine Aufsichtspflichtverletzung möglich.

(b) Ein heilpädagog. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt, wenn das Verhalten objektiv heilpädagog. begründbar ist? Dies ist u.a. abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen. Wird objektiv (auch) einer Gefahrenlage begegnet (Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen), ist sofort zu Frage 4 überzuleiten.

(c) Kinderrechte ergeben sich aus entsprechenden Kinderrechte- Katalogen. In ein solches wird dann eingegriffen, wenn das Verhalten einer/s PädagogIn gegen den Willen bzw. mutmaßlichen Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet ist. Daher liegt bei jeder *heilpädagogischen Grenzsetzung*, Strafe oder Regel ein Kindesrechtseingriff vor.

(d) Bei für die/den Sorgeberechtigte/n (SB) vorhersehbarer heilpädagogischer Routine ist deren/dessen Zustimmung im Betreuungsauftrag enthalten.

(e) Es muss auf eine akute Gefahr für Rechte Anderer (z.B. Gesundheit/ Eigentum) oder eine Selbstgefährdung reagiert werden. Eine Gefährdung des heilpäd. Prozesses reicht ebenso wenig aus wie eine nur latente Gefahr. Die Reaktion muss *geeignet* und *verhältnismäßig* sein, d.h. heilpädagog. begleitet/aufgearbeitet werden und ein anderer für das Kind/ den Jugendlichen weniger intensiver Eingriff ist nicht möglich. Wird bei Gefahr nicht reagiert, liegt unzulässige **Macht** vor, eine Aufsichtspflichtverletzung, wenn ein/e Kind/ Jugendliche/r dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige **Machtausübung** vor.